

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Bfg.,
Reklamezeile 50 Bfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 77

Diez, Freitag den 31. März 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Vom 13. bis 19. April 1916 werden im Unterlahn-Kreis Kontrollversammlungen abgehalten werden.

An denselben haben teilzunehmen:

1. sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften
a) der Reserve,
b) der Land- und Seelwehr 1. und 2. Aufgebots,
c) der Ersatzreserve,
d) des ausgebildeten Landsturms 2. Aufgebots;
2. sämtliche ausgehobenen unausgebildeten Landsturm-pflichtigen 1. und 2. Aufgebots, einschließlich der im Jahre 1897 geborenen.
3. sämtliche Rekruten;
4. sämtliche zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;
5. Von den früher dauernd untauglich bezeichneten oder als dauernd ganzinvalid anerkannten ausgebildeten und unausgebildeten Mannschaften:
a) die in den Jahren 1895 bis einschließlich 1876 geboren und jetzt als tauglich bezeichnet oder ausgehoben worden sind;
b) die am 8. September 1870 und später geborenen Beamten, die jetzt als tauglich bezeichnet oder ausgehoben worden sind;
6. sämtliche dem Heere oder der Marine angehörenden Personen, die sich zur Erholung wegen Krankheit oder aus anderen Gründen auf Urlaub befinden und soweit marschfähig sind, daß sie den Kontrollplatz erreichen können.

Die Kontrollversammlungen finden wie folgt statt:

Kontrollplatz Rahenelnbogen, „an der Schule“.

Am Donnerstag, den 13. April 1916,
3 Uhr nach m., sämtliche Mannschaften aus den Orten:

Verndroth, Diebrich, Bremberg, Eifighofen, Niedertiefenbach, Redenroth, Rottert, Roth, Schönborn und Wasenbach.

Am Freitag, den 14. April 1916, 9,30 vorm., sämtliche Mannschaften aus den Orten: Allendorf, Berghausen, Dörsdorf, Ebertshausen, Ergeshausen, Herold, Rahenelnbogen, Klingelbach, Kördorf, Mittelfischbach und Oberfischbach.

Kontrollplatz Hahnstätten, „an der Karbrücke“.

Am Freitag, den 14. April 1916, 1,30 nach m., sämtliche Mannschaften aus den Orten: Burgschwalbach, Hahnstätten, Kaltenholzhausen, Lohrheim, Rehbach, Niederneisen, Oberneisen, Schiesheim und Ruderzhäusen.

Kontrollplatz Diez, „alte Kaserne“.

Am Samstag, den 15. April 1916, 10,30 vorm., sämtliche Mannschaften aus den Orten: Altdiez, Moll, Balduinstein mit Hausen, Birlenbach mit Fachingen, Flacht, Gückingen, Hambach, Heistenbach, Holzheim, Schaumburg.

Am Samstag, den 15. April 1916, 2 Uhr nach m., sämtliche Mannschaften aus den Orten Diez und Freindiez.

Kontrollplatz Solzappel, „Marktplatz“.

Am Montag, den 17. April 1916, 10,30 vorm., sämtliche Mannschaften mit Ausnahme derjenigen Leute, die bei der Rheinisch-Nassauischen Bergwerks-Gesellschaft beschäftigt sind und an der Kontrollversammlung bei der Solzappelerhütte teilnehmen aus den Orten: Charlottenberg, Cramberg, Dörnberg, Giershausen, Geilnau, Gutenacker, Firsichberg, Solzappel, Horhausen, Jßelbach, Kallofen, Langenscheid, Laurenburg, Ruppenrod, Scheidt, Steinsberg und Eppenrod.

Kontrollplatz Solzappel, „Solzappelerhütte“.

Am Montag, den 17. April 1916, 1,15 nach m., sämtliche bei der Rheinisch-Nassauischen Bergwerks-Gesellschaft beschäftigten Beamten und Arbeiter, soweit sie zur Teilnahme an den Kontrollversammlungen verpflichtet sind.

Kontrollplatz Nassau,
„am Hotel zur Krone“.

Am Dienstag, den 18. April 1916, 9,30 vorm., sämtliche Mannschaften aus den Orten: Attenhausen, Becheln, Dörschhofen, Dornholzhausen, Geisig, Lollschied, Pohl, Schweighausen, Seelbach, Singhofen und Winden.

Am Dienstag, den 18. April 1916, 1 Uhr nachm., sämtliche Mannschaften aus den Orten: Bergnassau-Scheuern, Dausenau, Dienethal, Hömberg, Miffelberg, Nassau, Obernhof, Oberwies, Sulzbach und Weinähr.

Kontrollplatz Bad Ems,
„Randelbahn“.

Am Mittwoch, den 19. April 1916, 9,30 vorm., sämtliche Mannschaften mit Ausnahme derjenigen Leute, die bei dem Blei- und Silberwerk Bad Ems beschäftigt sind und an der Kontrollversammlung bei dem Blei- und Silberwerk Bad Ems teilnehmen aus den Orten: Bad Ems, Kemmenau, Zimmerchied und Fachbach.

Kontrollplatz Bad Ems,
„Blei- und Silberwerk“.

Am Mittwoch, den 19. April 1916, 2,15 nachm., sämtliche bei dem Blei- und Silberwerk Bad Ems beschäftigten Beamten und Arbeiter, soweit sie zur Teilnahme an den Kontrollversammlungen verpflichtet sind.

Zugleich wird zur Kenntnis gebracht:

1. Eine besondere Beordnung durch schriftlichen Befehl erfolgt nicht; diese öffentliche Bekanntmachung ist der Beordnung gleich zu erachten.
2. Wer zur Kontrollversammlung nicht erscheint oder ohne besondere Erlaubnis an einer andern als der für ihn befohlenen teilnimmt, wird nach den Kriegsgesetzen bestraft.
3. Wer durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, hat ein von der Ortspolizeibehörde beglaubigtes Gesuch mit den Militärpapieren dem Bezirksfeldwebel baldigst einzureichen.
4. Jedermann muß seine Militärpapiere bei sich haben.
5. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Mannschaften gemäß § 38 B 1 des Reichsmilitärgesetzes während des ganzen Tages, an welchem die Kontrollversammlung stattfindet, zum aktiven Heere gehören und den Kriegsgesetzen unterworfen sind.

Als Vorgesetzte der Mannschaften sind alle Militärpersonen anzusehen, die im aktiven Dienst ihre Vorgesetzten sein würden.

Auf die Landsturmpflichtigen finden die für die Land- und Seewehr geltenden Vorschriften Anwendung.

Insbesondere sind auch sie den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen.

Oberlahnstein, den 22. März 1916.

Königl. Bezirkskommando.

Nr. 2316.

Diez, den 24. März 1916.

Ich weise die Herren Bürgermeister an:

1. Die Bekanntmachung sofort wiederholt in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen und die auf allein stehenden Betrieben, Lössen und Mühlen wohnenden Leute zu benachrichtigen.

2. Dem Bezirksfeldwebel ist vor der Kontrollversammlung eine nach untenstehendem Muster aufzustellende Liste der beurlaubten Heeresangehörigen (aktiv dienende und eingezogene, die sich z. Bt. in Urlaub befinden) abzugeben.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Liste

der beurlaubten Heeresangehörigen der Gemeinde

Nr.	Dienstgrad	Zu- u. Vornamen	Jetziger Truppenteil (Komp.)	Beurlaubt von wann bis wann	Bemerkungen

den 1916.

Der Bürgermeister.

Nr. d. d. M. II. 26. C. 251.
N. A. 829/16.

Berlin, den 4. März 16.

Im Anschluß an mein Schreiben vom 22. Januar d. J.
— II. 26. C. 86 —. N. A. 245.

Bekanntmachung

Nach einer Vereinbarung unter den deutschen Eisenbahnen wird neuerdings die für Angehörige kranker, verwundeter oder gestorbener deutscher Kriegsteilnehmer vorgesehene Fahrpreisermäßigung bei Erfüllung der sonstigen tarifischen Voraussetzungen auch bis zu den Uebergangsstationen nach der Schweiz gewährt, wenn die Kriegsteilnehmer in französische Gefangenschaft geraten und zur Erholung in der Schweiz untergebracht oder dort gestorben sind. Die zur Erlangung der Vergünstigung beizubringenden Ausweise müssen erkennen lassen, daß es sich um Kriegsteilnehmer dieser Art handelt. Ich darf ergebenst anheimstellen, die für die Ausfertigung jener polizeilichen Bescheinigungen zuständigen Stellen hiernach gefälligst zu verständigen.

Der Königlich Preussische Minister der öffentlichen Arbeiten und Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen.

gez.: v. Breitenbach.

I. 2569

Diez, den 27. März 1916.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme mit.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

I. 2600.

Diez, den 28. März 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Ich lasse Ihnen in den nächsten Tagen 2 Merkblätter über Kriegsfeuererschutz ohne Anschreiben zugehen. Ich ersuche dieselben sofort nach Eingang an geeigneter Stelle öffentlich auszuhängen, nachdem sie zuvor auf Pappdeckel aufgelegt worden sind.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

I. 2530.

Diez, den 27. März 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erinnere an meine Umdruckverfügung vom 8. d. Mts., Z.-Nr. I 2033, betreffend Bereitstellung der Vergütung für das beschlagnahmte und enteignete Metall, und ersuche um umgehende Erledigung.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. A.

Zimmermann.

Betr. Ausübung der Jagd im Befehlsbereich der Festung.

Verordnung.

Auf Grund des § 95 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, ordne ich für den Befehlsbereich der Festung Mainz an:

§ 1.

Meine Verordnungen vom 29. Oktober 1915, M. P. 22282/6852 und vom 8. Februar 1916, M. P. 25085/8578 werden aufgehoben.

§ 2.

Alle Ausländer, mit Ausnahme unerbächtiger Angehöriger der verbündeten Staaten, sind von der Ausübung der Jagd ausgeschlossen. Ausnahmen unterliegen meiner besonderen Genehmigung.

§ 3.

Außer einem Jagdschein (Jagdwaffenpaß) muß jeder die Jagd Ausübende stets einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Waffenpaß mit sich führen.

§ 4.

Bei der Ausübung der Jagd müssen sich Schützen und Treiber in einem Abstand von mindestens 100 Metern von allen Rhein- und Mainbrücken entfernt halten.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen die §§ 2 bis 4 werden nach § 95 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestraft.

Der Gouverneur der Festung Mainz:

gez. von Wüding.
General der Artillerie.

Weglar, den 23. März 1916.

T. B. Nr. 2345.

Bekanntmachung.

Nachstehend näher bezeichnete Kriegsgefangene sind entwichen:

Zuname: Tibenko. **Vorname:** Josef. **Gefang.-Nummer:** 1/492. **Staatsangehörigkeit:** Russe. **Dienstgrad:** Gemeiner. **Zeit und Ort der Entweichung:** Am 22. März 1916 abends vom Arbeitskommando Früchte- und Gemüsetrocknung G. m. b. H. in Heppenheim a. d. Wiehe, Kreis Worms. **Größe:** 158 Ztm. **Statur:** Klein. **Alter:** 21 Jahre. **Kopfform:** oval. **Nasenform:** stumpf. **Augen:** schwarz. **Bart:** keinen. **Farbe der Haare:** schwarz. **Zähne:** 2 fehlen. **Sprache:** russisch. **Kleidung:** schwarzer Waffenrock und schwarze Hose, beide mit roten Oelfarbenanstrichen. **Besondere Kennz.:** rechtes Bein gelähmt.

Zuname: Berenez. **Vorname:** Sawa. **Gefang.-Nummer:** 1/295. **Staatsangehörigkeit:** Russe. **Dienstgrad:** Gemeiner. **Zeit und Ort der Entweichung:** Am 22. März 1916 abends vom Arbeitskommando Früchte- und Gemüsetrocknung G. m. b. H. in Heppenheim a. d. Wiehe, Kreis Worms. **Größe:** 163 Ztm. **Statur:** kräftig. **Alter:** 23 Jahre. **Kopfform:** oval. **Nasenform:** stumpf. **Augen:** blau. **Bart:** keinen. **Farbe der Haare:** blond. **Zähne:** alle gesund. **Sprache:** russisch. **Kleidung:** helle Jacke, helle Hose beide mit roten Oelfarbenanstrichen. **Besondere Kennz.:** keine.

Es wird gebeten, nach den beiden Entwichenen zu fahnden und im Falle der Wiederergreifung sofort hierher Mitteilung zu machen (telegraphisch).

**Kommandantur des Kriegsgefangenenlagers
Weglar.**

Diez, den 24. März 1916.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden Betrifft: Familienunterstützungen.

Sie wollen dafür Sorge tragen, daß die Gemeinde-rechner die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im Laufe des Monats ausbezahlten Kriegs-familienunterstützungen an die Kreiskommunalkasse Diez um-gehend erstatten. (Es ist nur der Gesamtbetrag für März einschließlich etwaiger Nachzahlungen für frühere Monate, soweit sie nicht schon angezeigt sind, anzuzeigen.)

Sodann ist der Betrag der im März gezahlten außer-ordentlichen Kriegs-Familienunterstützungen anzugeben, und zwar nach den verschiedenen Arten der Kriegswohlfahrts-pflege getrennt, z. B.

für Zusatzunterstützungen zusammen 150 Mk.

für über das Maß der armenrechtlichen Wohnnungsfürsorge hinausgehenden Mietsbei-hilfen 95 Mk.

Krankenhauskosten usw. für in Kranken-häusern untergebrachte Angehörige Einbe-rufener 115 Mk.

zus. 360 Mk.

Die Berichte müssen bis zum 1. t. Mts. sämtlich vor-liegen.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.**

Nichtamtlicher Teil.

Zuckerrüben-Anbau zur Spiritusgewinnung und Sparsamkeit beim Auspflanzen der Kartoffeln.

Veröffentlichungen des Preuss. Landwirtschaftsministeriums.

Die Beforgnis, daß die Kartoffelbestände für die Zwecke der Saat und der Ernährung in den letzten Monaten vor der Ernte nicht ausreichen würden, hat sich im vergangenen Jahr glücklicherweise nicht bewahrheitet. Trotz der im ganzen befriedigenden Ernte sehen wir uns dagegen in diesem Jahre bei den zunehmenden Ansprüchen, die an die Kar-toffelvorräte gestellt worden sind, zur äußersten Sparsamkeit genötigt, um auf jeden Fall das zur Ernährung der Bevölke-rung erforderliche Quantum sicher zu stellen.

Schon in dem Rundschreiben vom 29. März 1915 ist darauf hingewiesen, daß es sich empfiehlt, Zuckerrüben für Brennereizwecke anzubauen. Im verflossenen Jahr ist das auch in beträchtlichem Umfang geschehen. In diesem Jahre sollten in noch verstärktem Umfang Zuckerrüben für Bren-neriezwecke angebaut werden. Schon die Preisverhältnisse weisen darauf hin, Saatkartoffeln sind teuer und schwer zu beschaffen, die Aussaat für Zuckerrüben ist also sehr viel billiger und auch die Beschaffung des Samens macht lei-nerlei Schwierigkeiten. Hierbei handelt es sich aber um den Anbau solcher Zuckerrüben, die nicht für die Verarbeitung auf Zucker bestimmt sind.

In dem Rundschreiben vom 17. Dezember 1915 wegen Verstärkung des Zuckerrübenbaues ist nachdrücklich darauf hingewiesen worden, daß wir zur Erzeugung der zur Volks-ernährung nötigen Zuckermenge nicht nur die zu Friedens-zeiten übliche Fläche mit Zuckerrüben anbauen müssen, son-dern daß es im Allgemein-Interesse liegt, diese Fläche so weit als irgend möglich zu vergrößern. Kein Morgen Zucker-rüben darf also der Zuckergewinnung entzogen werden. Aber die Brennereibetriebe, die früher keine Zuckerrüben gebaut haben, die auch gar keine Rüben zur Zuckergewinnung ab-liefern können, weil Zuckerfabriken in erreichbarer Lage nicht vorhanden sind, verfügen vielfach über Böden, auf denen die Zuckerrüben gedeihen, und von dieser Möglichkeit sollte in diesem Jahre zur Schonung der Kartoffelbestände im weitesten Umfang Gebrauch gemacht werden.

Auch bei der Aussaat der Kartoffeln wird möglichst sparsam verfahren werden müssen. Da die diesjährigen Kartoffeln ungewöhnlich groß sind, darf man sich die Mühe des Zerschneidens nicht verbrießen lassen. Daß man mit zerschnittenen Knollen volle Erträge erzielen kann, ist jedem Landwirt bekannt. Aber die Arbeit ist in der dringenden Bestellungszeit unbequem, und wenn die vorhandene Saat ausreicht, vermeidet man gern diese Mehrarbeit. Bei den heutigen Preisen wird das Zerschneiden der großen Knollen gewiß lohnen, im Interesse der Schonung des Gesamtbestandes sollten daher überall dort die Saatkartoffeln zerschnitten werden, wo nur ungewöhnlich große Knollen zur Verfügung stehen. Bereits in dem oben angeführten Rundschreiben ist berechnet worden, daß bei entsprechender Sparsamkeit bei der Aussaat im ganzen Reich leicht eine Menge von 1 750 000 Tonnen oder 35 000 000 Zentner Kartoffeln gespart werden können. Das Verfahren des Zerschneidens der Saatknohlen ist jedem Landwirt geläufig, da sich aber in der Kriegszeit auch Nichtlandwirte mit Kartoffelpflanzen befassen, erscheinen einige Fingerzeige nach dieser Richtung angezeigt. Die Kartoffel ist ein zusammengebrängter unterirdischer Stamnteil. Am unteren, dem sogenannten Nabelende findet sich die Nabelnarbe, d. h. die Stelle, an der die Knolle an den unterirdischen Kriechtrieb angewachsen war. Am anderen Ende, der Spitze oder Krone, sitzen in großer Zahl die triebkräftigsten Augen der Knolle. Wenn man also beide Schnittteile zur Saat verwenden will oder muß, schneidet man vom Kronenende nach dem Nabelende zu. Will man nur die eine Hälfte zur Saat verwenden, schneidet man dazu das Kronenende ab und verwendet das Nabelende zu wirtschaftlichen Zwecken. Will man noch mehr teilen, was bei besonders wertvoller Saat möglich ist, so muß man darauf achten, daß an jedem Teilstück mindestens ein Auge sich befindet. Wenn man einige Tage vor dem Auslegen schneidet, überziehen sich die Schnittflächen noch vor dem Auslegen mit Wundflock, der sie vor Fäulnis schützt. Die mit den Schnittflächen nach unten ausgelegten Teilstücke können aber auch unmittelbar nach dem Zerschneiden ausgelegt werden. Auf allen leichten trockenen und warmen Böden ist das Schneiden unbedenklich, nur auf ganz schweren und feuchten Böden besteht die Gefahr, daß einzelne Schnittstücke in Fäulnis übergehen und nicht keimen.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern hat ein mit Abbildungen versehenes Flugblatt über das Zerschneiden der Saatkartoffeln herausgegeben und in zahlreichen Exemplaren verbreitet, auf das an dieser Stelle besonders hingewiesen wird.

Berlin, den 17. März 1916.

Die Kalkempfindlichkeit der Lupine eine Täuschung.

In der November-Dezember-Nummer des Gesunden Viehstandes 1915 wurde auf die Versuche von Dr. B. Heinze in Halle (Illustrierte Landwirtschaftliche Zeitung Nr. 58, 1915, S. 383.) hingewiesen, welche unzweifelhaft dartun, daß die Lupine nicht kalkfeindlich ist. Es scheint geboten, auch noch folgenden Ausführungen, welche wir der Illustrierten Landwirtschaftlichen Zeitung entnehmen, weite Verbreitung zu sichern.

Bei Topfversuchen mit unmittelbarem Kalkzusatz (in verschiedener Gestalt) zu lupinenfähigem, schwerem Boden und ebensolchem Sandboden wurde eine auffallende Kalkempfindlichkeit selbst dann nicht beobachtet, wenn man den Zusatz an kohlensaurem Kalk zu 10 Prozent steigerte. Böden, die gute Bodengare aufweisen oder bei ausreichendem Gehalte an Kalk und Magnesia bzw. durch entsprechende Düngung mit diesen Stoffen in gute Gare kommen, dürften im allgemeinen für den Lupinenbau kaum jemals schädliche Wirkungen zeigen, vorausgesetzt, daß die betreffenden Böden überhaupt schon gut lupinenfähig sind bzw. durch geeignete Züchtung lupinenfähig gemacht werden. Oft sind die bei Lupinen auftretenden schädlichen Wirkungen eine Folge der Düngung mit saurem Kalziumphosphat, die man aber meist durch einen Zusatz von ausreichenden Mengen von kohlensaurem Kalk völlig auf-

heben und auch schon durch Kaliumchlorid weitgehend abschwächen kann. Auf Sandböden dürften andere Ursachen oft eine auffallende „Kalkempfindlichkeit“ der Lupine vortäuschen. Auch dürften nach unseren Erörterungen Mergelböden keineswegs so ungeeignet für den Lupinenbau sein, wie dies vielfach noch gegenwärtig angenommen und hingestellt wird. Die Lupine meidet keineswegs so stark die Kalkböden, wie die Landwirte vielfach meinen, und geht oft ziemlich leicht auf tonige, zähe Böden über. Nur darf man unter anderem eine richtige Züchtung bei ihrem ersten Anbau nicht unterlassen und nach einmaligem Fehlschlagen ihren weiteren Anbau noch nicht aufgeben.

Vermischte Nachrichten.

Vor Freude gestorben. Eine Kriegerfrau in Gelsenkirchen, deren Mann seit längerer Zeit vermißt wurde, begegnete diesem unerwarteter Weise auf der Straße. Die Freude der Frau über das unverhoffte Wiedersehen war so groß, daß sie einen Herzschlag erlitt und tot zu Boden sank.

Ein verloren gegangener Minister. Am 28. Februar fuhr der russische Marineminister Grigorowitsch nach Birjatin im Schnellzug Petersburg-Kiew. Auf der Station Bachmatich vergaß man seinen Wagen abzuholen, da der betreffende Beamte eingeschlafen war. So kam es, daß der Minister zu seinem großen Erstaunen am nächsten Morgen nicht in Birjatin, sondern in Kiew erwachte! — „Denj“ bemerkt hierzu: „Sogar unsere Minister müssen an ihrem eigenen Leibe unser administratives Chaos erfahren, sobald sie sich einem fremden Ressort anvertrauen“. — Denj, vom 14. 3.

Holzversteigerung. Oberförsterei Ragenelubogen.

Schutzbezirk Wiebich. Donnerstag, den 6. April cr., vormittags 10^{1/2} Uhr/in der Gastwirtschaft von Karl Klamp in Rördorf. Distr. 83 Buchwald, 84 Dell. A. Ruhholz. Rottannen. 1 St. 3. M. = 0,69 fm., 140 Stangen 3. M. 70 St. 4. und 5. M. B. Brennholz. Eichen: 21 fm. Scht. und An., 430 Wellen. Buchen: 162 fm. Scht. und An., 1900 Wellen (8827

Bekanntmachung.

Die Heberolle über die von Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Hessen-Rassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für 1915 zu zahlenden Beiträge, sowie über die von den Mitgliedern der Haftpflichtversicherungsanstalt zu zahlenden Beiträge für 1916 liegt vom 30. März d. J. während zwei Wochen bei der Gemeindekasse offen und werden während dieser Zeit die Beiträge erhoben.

Gleichzeitig werden während dieser Zeit von dem Gemeinde-rechner Beitritts-erklärungen zur Haftpflichtversicherungsanstalt entgegen genommen.

Freunditz, den 28. März 1916.

Der Beigeordnete:
Römer.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus
Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer
befindet, oder Gerste versüßert, versündigt sich
am Vaterlande.